

rechten Ansatz für eine wirksame Konjunkturdämpfung.

Um nun wenigstens in Zukunft für eine antizyklische Finanzpolitik besser gerüstet zu sein, wurde Staatssekretär Hettlage vom Kabinett beauftragt, einen Katalog mehr oder weniger getarnter Steuererhöhungen zu bearbeiten:

- ▷ Beschneidung der steuerlichen Absetzbarkeit von Geschäftsspesen;
- ▷ Kürzung der degressiven Abschreibungssätze* von bisher maximal 25 Prozent auf maximal 20 Prozent;
- ▷ Minderung der im Paragraphen 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorgesehenen steuerlichen Absetzungen für Wohngebäude von bisher je zehn Prozent in den ersten beiden Jahren auf je fünf Prozent (in den folgenden Jahren soll dafür der Abschreibungssatz vier statt bisher drei Prozent betragen);
- ▷ Kürzung der Bausparprämien beziehungsweise der Steuervergünstigungen für Bausparverträge;
- ▷ rascheres Auslaufen der Steuerbegünstigung von Arbeitgeber-Darlehen für den Eigenheimbau nach Paragraph 7c EStG (der bis Ende 1961 gelten sollte);
- ▷ gegebenenfalls Erhöhung von Sekt- und Tabaksteuer.

Für die gegenwärtige Konjunkturphase kommen alle diese Mittel zu spät. Sie bedürfen nämlich der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat, könnten also frühestens in sechs bis sieben Monaten wirksam werden.

Gab es mithin nur bescheidene Möglichkeiten, durch Manipulation mit öffentlichen Haushaltsposten zu antizyklischem Erfolg zu gelangen, so sah sich der kranke Franz Etzel überdies mit einem weiteren Kabinettsbeschluss konfrontiert, der allen amtlichen Eifer in Sachen Konjunkturdämpfung überhaupt fragwürdig machte. Noch ehe nämlich das dürftige Restriktionsprogramm der vorigen Woche ausgeheckt war, hatte man Etzels mühsam ausbalancierten Bundesetat für 1960 (Etzel: „Noch härter am Rande des Defizits“) durch den Beschluß kräftiger Mehrausgaben ins Minus gebracht.

Getreu seiner Übung, in Wahlhöhe keinen Bittsteller unbefriedigt aus dem Palais Schaumburg zu entlassen, und unbekümmert um sein jüngst so heftig kultiviertes Konjunkturbewußtsein, hatte der Bundeskanzler etlichen Besuchern finanzielle Zusagen gemacht, die er dem Kabinett am 3. Februar präsentierte. In Abwesenheit Etzels — und keine acht Tage, bevor es sich der Konjunkturdämpfung widmete — belastete daraufhin das Minister-Kollegium den Haushaltsplan 1960 mit zusätzlichen

- ▷ 300 Millionen Mark für eine vierprozentige Gehaltserhöhung der Beamten und öffentlichen Angestellten und
- ▷ 200 Millionen Mark für Hilfen an die deutsche Landwirtschaft.

Diese Aufstockung um eine halbe Milliarde Mark findet in Etzels 42-Milliarden-Haushalt keine Deckung. Der Finanzminister grollte telephonisch vom Krankenbett aus und rang sich zum erstenmal zu der von seinem Amtsvorgänger Schäffer weidlich strapazierten Methode durch: Er sprach — allerdings hinter der vorgehaltenen Hand — von Rücktritt.

* Während bei der linearen Abschreibung der Buchwert eines Wirtschaftsguts jährlich um einen gleichbleibenden Prozentsatz des ursprünglichen Anschaffungswerts herabgesetzt wird, nimmt man die degressive Abschreibung in gleichen Prozentsätzen vom jeweils verbleibenden Restwert vor, wodurch sich der jährliche Abschreibungsbetrag ständig verringert (Degression). Da die degressiven Sätze höher sind als die linearen, ergeben sie für die ersten Jahre nach der Anschaffung eine höhere Abschreibung und damit einen Steuervorteil.

JUSTIZ

NS-RICHTER

Leichte Fälle?

Am 28. April 1944: Im Vollstreckungsraum der Untersuchungshaftanstalt Prag-Pankratz wartete Scharfrichter Weiss mit drei Gehilfen. Sechszwanzig Sekunden nach 16.00 Uhr führten zwei Gefängniswachtmeister den Tschechen Thomas Resl herein. Was dann geschah, beschreibt das Protokoll so: „Es vergingen von der Vorführung des Verurteilten bis zur Übergabe an den Scharfrichter sieben Sekunden, von der Übergabe bis zur Vollstreckung des Todesurteils sieben Sekunden.“ Eine Minute nach 16.00 Uhr war Resl tot: „Die Vollstreckung“ — mit der Fallschwertmaschine — „geschah ohne Zwischenfall. Leichnam und Haupt des Verurteilten wurden dem Gefängnisbeamten zur Weiterbehandlung übergeben.“

Scharfrichter Weiss hatte nur eine Zigarettenlänge Pause. Um 16 Uhr 19 Minuten



Söhne-Sucher Strecker
Wer richtet die Richter?

wurde ihm der Tscheche Franz Hadač vorgeführt. Wieder die zweimal sieben Sekunden und das „geschah ohne Zwischenfall“. Es folgten um 16 Uhr 21 Minuten Antonie Hadač, Ehefrau des Franz Hadač, und um 16 Uhr 22 Minuten Wilhelmine Resl, Ehefrau des Thomas Resl. Bei den Frauen vergingen von der Übergabe an den Henker bis zum Tode jeweils acht Sekunden, eine mehr als bei den Männern.

Dieser zügigen Vollstreckung war ein nicht minder forciertes Verfahren vorausgegangen. Am 4. April hatten Beamte der Staatspolizeileitstelle Prag die beiden Ehepaare festgenommen, am 26. desselben Monats lag die Anklageschrift vor, am 27. verhandelte die VI. Kammer des Sondergerichts in Prag, und am 28. schon verdiente sich Scharfrichter Weiss „in der Strafsache Resl Thomas 3 K Ls. 68/44“ seine 120 Reichsmark.

Nur ein zu reichsbewußtem Handeln entschlossenes Richterteam konnte solch frappante Verfahrenszeiten herausholen. Und in der Tat pflegte weder der Vorsitzende jener VI. Kammer des Prager Son-

dergerichts noch der zugeteilte Staatsanwalt unnötiges Federlesen zu machen, wenn es galt, die aufässigen Tschechen zu dezimieren: Den Ehepaaren Hadač und Resl wurde vorgeworfen, daß sie den Protektorbürger Otto Linhart, „einen politisch gesuchten Funktionär“ der tschechischen Widerstandsbewegung, beherbergt hätten.

Als Sachverhalt ergab die Hauptverhandlung: Hadač gewährte dem Linhart, dessen Bruder er sich aus privaten Gründen verpflichtet fühlte, vom 14. Februar bis zum 31. März Unterschlupf in seiner Wohnung. Dann bekam es Hadač mit der Angst zu tun. Er brachte Linhart zu seinem Freunde Resl, der den Flüchtigen vom Abend des 31. März bis zum 4. April versteckte, dem Tag der Festnahme beider Ehepaare.

Staatsanwalt und Gericht waren sich in der Beurteilung solcher Verbrechen einig: „Die Angeklagten haben einen Reichsfeind unterstützt und nicht angezeigt. Sie werden deshalb wegen Sabotage verurteilt... zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust.“

Der Vorsitzende, ein Amtsgerichtsrat Eisele, seine Beisitzer, die Landgerichtsräte Dr. Nemetz und Narath, sowie der Staatsanwalt Dr. Törnig bezogen sich dabei — formal korrekt — auf die „Verordnung des Reichsprotektors zur Abwehr reichsfeindlicher Handlungen“ vom 3. Juli 1942, nach der jede Begünstigung tschechischer Untergrundleute mit dem Tode bestraft werden mußte — sofern nicht „ein leichter Fall“ vorlag.

Eben dies nun, ob nämlich der Sachverhalt den beteiligten deutschen Richtern nicht erlaubt hätte, wenigstens zugunsten der beiden Ehefrauen Hadač und Resl entlastende Momente anzuführen, ist heute die Frage: Seit der Westberliner Student Reinhard Strecker Mitte vergangenen Monats gegen den Stuttgarter Oberlandesgerichtsrat Walter Eisele, einstmals Vorsitzender der VI. Strafkammer des Prager Sondergerichts, sowie gegen den Oberstaatsanwalt Dr. Törnig in Essen, einstmals Staatsanwalt jener VI. Strafkammer, Strafanträge gestellt hat — „wegen Verdachts der Rechtsbeugung, vermutlich in Tateinheit mit Totschlag“.

Strecker, der sich mit seiner Karlsruher Dokumenten-Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ (SPIEGEL 3/1960), zweiseitige Presseüberschriften, eine Audienz beim Generalbundesanwalt Güde und schließlich — am 3. Februar in München — sogar einen Fernsehauftritt verschaffte, vermutet nach Eiseles Urteilsbegründung, daß Antonie Hadač, geborene Hordin, und Wilhelmine Resl, geborene Starek, einfach unter dem Einfluß ihrer Männer gestanden haben, als sie den tschechischen Flüchtling in ihrer Wohnung duldeten. Das, so mutmaßt Strecker, hätte doch die Annahme eines „leichten Falles“ zulassen müssen.

Die Prager Sondergerichtskammer aber urteilte seinerzeit über alle vier Angeklagten recht pauschal: „Sie haben... nicht etwa aus menschlichen Gefühlen gehandelt, sondern aus ihrer inneren feindlichen Haltung gegenüber dem Reich und der bestehenden Ordnung heraus.“

Zur Begründung dieses entscheidenden — auch für die angeklagten Tschechinnen tödlichen — Vorwurfs führte die Kammer lediglich aus: „Dies ergibt sich ohne weiteres daraus, daß der Vater Hadač seine Töchter als schlechte Tschechin bezeichnete, als sie sich für die Entfernung des Linhart einsetzt, ferner aus dem Umstande, daß Resl als „mutiger Tscheche“ bekannt war. Diese Bezeichnung kann... nur auf eine bekannte reichsfeindliche Einstellung zurückzuführen sein.“

Trotzdem ist das Prager Hadač/Resl-Urteil vom 27. April 1944, so fatal es sich nebst

den zugehörigen makabren Vollstreckungsprotokollen auch lesen mag, kaum zureichend, um den beiden bundesrepublikanischen Rechtsdienern Eisele und Törnig eine Rechtsbeugung nachzuweisen. Vielmehr zeigt es geradezu beispielhaft die Schwierigkeiten, denen eine rechtliche Qualifikation derartiger Richtersprüche im Jahre 1960 notwendigerweise begegnen muß:

▷ Einerseits ist unbestreitbar, daß für die Todesurteile, insbesondere im Fall der beiden Frauen, der zur Verfügung stehende Strafraum mit letzter, alles andere als gerechter Brutalität ausgeschöpft wurde.

▷ Andererseits aber entsprachen die Prager Sonderrichter mit solcher Härte objektiv den Intentionen des Gesetzgebers, hier dem Willen des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, vertreten durch den SS-Oberstgruppenführer Daluge, der jene ominöse „Verordnung zur Abwehr reichsfeindlicher Handlungen“ erlassen hatte.

▷ Schließlich kann den drei Richtern nicht widerlegt werden, daß sie im Jahre 1944 in der brodelnden Stadt Prag der Auffassung sein durften, öffentliche Ordnung

derrichter im Amte des Stuttgarter Generalstaatsanwalts Nellmann in Deckung zu bringen.

Moralisches Versagen ist auch der mindeste Vorwurf, den sich Oberstaatsanwalt Dr. Törnig gefallen lassen muß, gegen den Nazi-Verfolger Strecker gleich noch vier weitere Prozesse anführt, die sich allesamt durch den gleichen Abschreckungsfanatismus auszeichnen wie die Anklage gegen Hadač/Resl.

Am gravierendsten aber erscheint der sechste Fall in Streckers Törnig-Liste, der des Pfarrers und Religionslehrers im Ruhestand Karl Kratina aus Prag, Sommerbergstraße 103, nach eigenen Angaben unbestraft, der am 6. Dezember 1944 zum Tode verurteilt wurde, weil er durch „hetzerische und defaitistische Äußerungen Sabotage betrieben“ habe.

Der katholische Religionsprofessor Kratina war offensichtlich ein nur mäßig bedarfter Herr, dem seine seilen fleischlichen Anwendungen in Verbindung mit einer gewissen Bonhomie zum Verhängnis geworden waren. Karl Kratina erzählte gerne standesgemäß harmlose Zötchen, mitunter aber auch politische Scherze. Erregte sich die Anklage-

zimmer das Bild Adolf Hitlers. Der Lehrer deutet auf dieses Bild und fragt nun die Klasse, wer dies sei... Der (schlafende) Schüler schreckt auf und ruft: „Das ist ein Ochse!“

Nicht minder volksnah und eher geeignet, den Autor als das Deutsche Reich zu diskreditieren, waren Kratinas Zoten, von denen bei der Festnahme eine schlichte Kollektion auf einem Notizzettel in seiner Tasche gefunden wurde. In der Anklageschrift aber wurde der dümmliche Kratina niedergemacht: „Diese Äußerungen sind böswillig, gehässig, hetzerisch und zeugen von niedriger Gesinnung. Sie befassen sich mit der Kriegslage, der Person des Führers und seiner Mitarbeiter und der Deutschen Wehrmacht, sie sind auch geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben.“

Wie zu erwarten, sahen die Sonderrichter keine Gründe, von dieser Beurteilung abzuweichen: „Politische Brunnenvergifter, die es als Geistliche für richtig befinden, dem Deutschen Reich in einem Kriege in den Rücken zu fallen, der letzten Endes auch geführt wird, um die freie Religionsausübung gegenüber der bolschewistischen Gottlosigkeit zu gewährleisten, haben kein anderes Schicksal als die Ausmerzung aus der Gemeinschaft ihres Volkes verdient.“

Über Kratinas Altmännerwitzen war die Kammer so entrüstet, daß sie dem Angeklagten eigens noch „die Ehrenrechte auf restliche Lebensdauer“ aberkannte. Karl Kratina, eine Art ordiniertes Schwejk, brauchte die Ehrenrechte eines Protektorsbürgers tschechischer Nationalität nicht lange zu entbehren: Am 6. Dezember erging das Urteil. Anfang Februar 1945 wurde der Pfarrer dem Scharfrichter vorgeführt, 13 Sekunden später war er tot.

Student Strecker — „Unsere Akten belasten nicht nur, sie entlasten auch einzelne Richter, denen bisher am Zeug gefickt wurde“ — muß sich freilich den Vorwurf gefallen lassen, mitunter bei seinen 43 Strafanzeigen ziemlich summarisch formuliert zu haben. Beispielsweise meldete er der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Bamberg, der jetzige Bamberger Oberlandesgerichtsrat Riépenhausen habe am 11. September 1942 an einer Verhandlung des Sondergerichts I in Leslau (im ehemaligen Warthegau) als Beisitzer teilgenommen. In der ein Pole aus offenbar recht merkwürdigen Gründen zum Tode verurteilt wurde.

In Streckers geräffter Strafanzeige liest sich das so: „Die Urteilsbegründung führt aus, im Zuge der Enteignung sollte er (der Pole) seinen Hof mit totem und lebendem Inventar einem deutschen Siedler übergeben. Bei dieser Gelegenheit habe er die Deutschen mit bösen Blicken angestiert, sich geweigert und zwei Steine geworfen.“

Tatsächlich aber erzählt jenes Urteil — Sd 4 Kls. 119/42 — in aller Breite, wie es zwischen den deutschen Behördenvertretern und dem Polen Josef Kotowicz zu mehreren Zusammenstößen kam, bis schließlich der Hilfszollbetriebsassistent Josef Lück zu Hilfe gerufen wurde: „... bückte sich der Angeklagte, ergriff einen Feldstein und schleuderte ihn auf den Zollbeamten, obwohl dieser durch seine Uniform als solcher kenntlich war... der Angeklagte ergriff einen weiteren Stein und warf damit wieder nach dem Zollbeamten, der aber nicht getroffen wurde.“

Das Leslauer Sondergericht übersah — zumindest in jener Verhandlung — auch nicht, was möglicherweise für den enteigneten Hofbesitzer sprach: „Die Erwägung, daß der Angeklagte sich in einer den Umständen nach begreiflichen und durch die Eigenarten seiner Person geförderten Erregung befand, erlaubt es nicht, hier einen minder schweren Fall anzunehmen. Denn dieser Umstand ist eher geeignet, die Ge-



Splitter kontra Balken

Simplicissimus

und Sicherheit der Deutschen könnten nur noch durch drakonische Strenge gegen die ihrerseits ebenfalls nicht zimperlichen Tschechen gewährleistet werden.

Bei so schwieriger Beweislage trifft es sich nun günstig, daß Reinhard Strecker, der neben Eisele und Törnig mit gleicher Post noch weitere 41 bundesrepublikanische Rechtsdiener wegen mutmaßlichen Totschlags anzeigte, in seinem aus Prag, Warschauer und Ostberliner Gerichtsarchiven offenbar stetig und sachverständig gespeisten Dokumentenschatz mitunter ganze Bündel von photokopierten Urteilen aus Deutschlands großer Zeit aufzeigen kann, die sämtlich dieselben Unterschriften tragen. Damit dürfte es in mehreren Fällen möglich sein, bestimmten Anklägern oder Richtern, wenn schon nicht Rechtsbeugung, so doch jedenfalls ein relevantes moralisches Versagen zu attestieren — etwa dem Oberlandesgerichtsrat Eisele, den die baden-württembergische Justizverwaltung inzwischen schon vorsorglich aus dem Gerichtssaal entfernte, freilich nur, um den tüchtigen und, wie seine Prager Tätigkeit beweist, überaus schnell arbeitenden Ex-Son-

schrift: „So äußerte er am 5. Januar 1944 zum Zeugen Bartunek, der ‚holomek‘ (Gauener) Frank sei wohl auch im totalen Arbeitseinsatz, täglich führe er um 10 Uhr zur Burg und bereits um 12 Uhr wieder nach Hause.“

Der Prager Kirchendiener und Gestapogewährsmann Bartunek wußte noch Schlimmeres über den Pfarrer Kratina: „Ein anderes Mal verbreitete er Greuelmeldungen über Mißhandlungen von Häftlingen der Geheimen Staatspolizei, anlässlich einer feierlichen Messe erklärte er, daß er die feierlichste Messe halten werde, wenn die Lumpen — damit meinte er (laut Bartunek) die Deutschen — von hier weggejagt worden seien.“

Ein weiteres Beispiel der Prager Staatsanwaltschaft für Kratinas staatsgefährdenden Hang, politische Scherze zu machen: „In einem Schulzimmer hängen die Bilder verschiedener Haustiere. Der Lehrer deutet mit dem Stock auf die einzelnen Tiere und fragt die Kinder nach den Namen derselben. Hierbei schläft jedoch ein Schüler ein, und der Lehrer geht mit dem Unterricht weiter. Desgleichen befindet sich im Schul-

fährlichkeit seiner Handlungsweise zu erhöhen als sie herabzusetzen. Kennzeichnend hierfür ist die Tatsache, daß der Angeklagte auch in der polnischen Bevölkerung wegen seines jähzornigen, zu Gewalttätigkeiten neigenden Charakters bekannt und gefürchtet ist.“

Unbestreitbar degradierte die Polenstrafrechtsverordnung die deutschen Gerichte im Generalgouvernement zu Instrumenten antipolnischen Terrors. Nur: Nicht alle Richter gingen gleich weit.

Im westfälischen Hamm beispielsweise judiziert ohne sichtbare Anfechtung Oberlandesgerichtsrat Muhs, der als Vorsitzender des Sondergerichts Radom am 25. Juni 1943 den polnischen Badeanstaltsbesitzer Basyli Antoniak aufs Schafott schicken konnte, „weil er zwei jüdischen Kindern zum Verlassen des jüdischen Wohnbezirkes Beihilfe geleistet und ihnen Unterschlupf gewährt hat“. Neun Monate später, am 4. April 1944, verurteilte derselbe Muhs — diesmal allerdings nur als beisitzender Richter — den Schlosser Wladyslaw Ty-czynski, der einem jüdischen Kinde kurze Zeit „wissentlich Unterschlupf gewährt“ hatte, zum Tode.

Immerhin: Es handelte sich hier um den Anwendungsbereich der Polenstrafrechtsverordnung, die derartigen Urteilen wenigstens den Schein der Legalität sicherte, indem sie den Richter davor bewahrte, das Täterverhalten manipulieren zu müssen, weil ja für jedes Verhalten ohnehin die Höchststrafe zulässig war. Geradezu stupend sind dagegen bestimmte Urteile des Volksgerichtshofes aus Streckers Aktenberg — Bundesanwalt Güde: „In ihm saßen grundsätzlich nur dem Regime ergebene Juristen“ —, etwa eines, das der Zweite Senat am 2. Februar 1943 unter dem Aktenzeichen 9 J 7/43 g zusammendichtete.

Mit diesem sträflichen Rechtsspruch verurteilte Hitlers Leib-Gericht einen gewissen Herbert Neubeck wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zum Tode.

Da Neubeck eigentlich nichts getan hatte, was als hochverräterische Handlung oder auch nur als Vorbereitung einer solchen zu werten war, ersetzte der Volksgerichtshof den — für Hochverrat absolut notwendigen — äußeren Tatbestand durch die Feststellung: Der staatenlose Jude Neubeck habe sich deshalb nicht besonders aktiv beteiligt, weil die jüdische Rasse einen eigentümlichen Mangel an Mut aufweise.

Nun fehlte es aber bei Neubeck offensichtlich auch am *beweisbaren* inneren Tatbestand, eben der hochverräterischen und staatsfeindlichen Gesinnung. Allein, der Zweite Senat des Volksgerichtshofes behob souverän auch diesen Mangel: Dem Angeklagten wurde als strafschwerend angerechnet, daß er die Vernichtung des nationalsozialistischen Deutschland aus ganzem Herzen erstrebt haben muß, „hat doch das nationalsozialistische Deutschland die Minderwertigkeit der jüdischen Rasse vor aller Welt dargestellt, damit den Anlaß zur Emigration seiner Eltern herbeigeführt, seine Mutter wegen staatsfeindlicher Tätigkeit bestraft und ihm selbst die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt“.

Schlossen Hitlers Volksrichter ebenso zynisch wie zwingend: Das alles könne auf den Angeklagten nicht ohne Wirkung geblieben sein, und es bedürfe nur dieses Hinweises, um seine Behauptung zu widerlegen, er sei frei von kommunistischer und deutschfeindlicher Gesinnung. Die Anklage in diesem denkwürdigen Lynchverfahren vertrat — wie bei zahlreichen ähnlichen Hauptverhandlungen — ein gewisser Dr. Bruchhaus. Er ließ die Justiz auch nach dem Zusammenbruch nicht im Stich. Heutzutage: plädiert derselbe Bruchhaus als Staatsanwalt vor dem Landgericht Wup-

pertal gegen Rückfallbetrüger und Autodiebe — unbelästigt.

Freilich steht keineswegs fest, ob für die solenne Unangefochtenheit des Anklägers Bruchhaus der Umstand eine Rolle spielt, daß er zu den Zuhörern seiner Plädoyers häufig einen hochgestellten Juristen zählen darf, der für die delikate Bruchhaus-Vergangenheit gesteigertes Verständnis empfinden muß: den Wuppertaler Landgerichtsdirektor Dr. Hucklenbroich.

Auch den Dr. Hucklenbroich verschlug nämlich einstmalis justizministerieller Wille gen Ostland. Jahrelang wirkte er dort am Sondergericht Posen — erst als Beisitzer, dann als Vorsitzender — und schwang die Sense der Polenstrafrechtsverordnung, wie es sein Führer für den Warthegau befohlen hatte.

Jungakademiker Strecker konnte den Landgerichtsdirektor Hucklenbroich dank solcher Emsigkeit in alten Tagen ohne



Angeklagter Dörr
800 Seiten Anklage

sonderliche Mühe aufgrund von gleich acht verschiedenen Urteilen anzeigen: Beispielsweise bestrafte Hucklenbroich am 22. Februar 1944 den Polen Wladislaus Krzyzaniak wegen fortgesetzten Diebstahls mit dem Tode, obschon der Angeklagte behauptete, die — geradezu lächerlichen — Entwendungen wegen der Not seiner Familie begangen zu haben; Krzyzaniak verdiente 120 Mark monatlich und ernährte sieben Kinder. Hucklenbroich damals: „Der ausschlaggebende Beweggrund . . . kann nicht nur seine Sorge um seine Familie gewesen sein, zumal er aus Erfahrung wußte, daß diese im Falle seiner Bestrafung erst recht in Not geraten würde.“

Die Anzeige gegen Hucklenbroich ist an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wuppertal adressiert, an dieselbe Staatsanwaltschaft, bei der Volksgerichts-Bruchhaus Dienst tut. Jedoch wird Streckers Anzeigen-Lawine nicht nur hier und da durch amtliches go slow gebremst, sondern sie begegnet auch einem sachlichen Einwand: Ob nämlich ein Richter oder Staatsanwalt am Sondergericht tatsächlich fanatisch seine — unbegrenzten — Befugnisse ausschöpfte, läßt sich kaum einmal aus einem einzelnen Urteil, selten aus einer Reihe von Urteilen

und normalerweise nur aus einem Gesamtbild seiner Judikatur ablesen.

Reinhard Streckers Materiallieferanten jedoch, repräsentiert durch den Ostberliner „Ausschuß für Deutsche Einheit“, haben ihren Studenten grundsätzlich nur mit Urteilen ausgestattet, die nach ihrer Meinung die betroffenen Richter besonders schwer belasten.

Andererseits sind die tschechischen und polnischen Gerichtsarchive verhältnismäßig komplett: Der Aufnahme direkter Verbindungen von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft steht, wie die Prager und Warschauer Justizministerien wiederholt versicherten, nichts im Wege. Die Frage ist, ob und wann es bundesrepublikanischen Strafverfolgungsbehörden und Personalreferenten angezeigt erscheinen wird, sich zwar östlichen, aber echten Materials zu versichern. Dazu Generalbundesanwalt Güde am Telefon: „Also, ich würde im ganzen sagen, es wäre selbstverständlich wünschenswert, daß das Material, wo es auch ist, nicht nur von Studenten, sondern von wirklich kompetenten Leuten geprüft wird.“

DÖRR-PROZESS

Schweizer Touren

Zweihundertneunundvierzig Tage verteilte sich im Sitzungssaal der Großen Strafkammer II des Hamburger Landgerichts ein grauhaariger Industriemanager, über dessen Charakterzüge in der 824 Seiten langen Anklageschrift zu lesen war: „Dr. Richard-Eugen Dörr war absoluter Diktator, der seine Herrschaft innerhalb des Konzerns bis an die Grenzen des Möglichen ausdehnte. Widerspruch gegen seine Anordnungen oder Kritik an seinen Maßnahmen duldete er nicht.“

Dieser Dr. Richard-Eugen Dörr, 64, ehemals Direktor des Kunstfaser-Konzerns Phrix-Werke AG in Hamburg, war der Star des längsten deutschen Wirtschaftsstrafprozesses des Jahrhunderts*. Er saß kregel und stets abwehrbereit in der Mitte des Gerichtssaales an einem Behördentisch, eingekleilt zwischen Aktenstößen und mit einem alphabetischen Register — so dick wie ein Adreßbuch — ausgerüstet.

Dörr klappte es auf, sobald den Richtern das Gedächtnis versagte, und nannte nach Bedarf in verblüffender Geschwindigkeit jede der 20 000 Protokollseiten, die eine für ihn günstige Zeugenaussage enthielt. Sein Anwalt Dr. Barber hakte dann sofort ein.

Der Prozeß begann bereits vor zweieinhalb Jahren. Staatsanwalt, Richter und Schöffen standen damals vor einem Berg von Anklagen. Der Phrix-Generaldirektor wurde beschuldigt, eigennützige aktienrechtliche Untreue, Devisenvergehen und Betrug zum Schaden des Unternehmens verübt zu haben.

In der vergangenen Woche sprach das Gericht unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Fritz Valentin das Urteil: 15 Monate Gefängnis unter Anrechnung von zehn Monaten Untersuchungshaft. Der Rest der Strafe wurde zur Bewährung für zwei Jahre ausgesetzt. Auch Dörres Charakterbild wurde in der Urteilsbegründung aufgewertet. Fast hat es den Anschein, als habe sich der Aufwand dieses Monstre-Prozesses nicht gelohnt, in dem mehr als 100 Zeugen aufmarschierten, darunter ein halbes Dut-

* Der folgenreichste Wirtschaftsprozeß der Weimarer Zeit — gegen den Generaldirektor des Nordwolle-Konzerns, G. Carl Lahusen, wegen Untreue, Kreditbetrugs und Konkursvergehens — dauerte nur vier Monate. Lahusens Kreditmanipulationen trugen zum Zusammenbruch der Darmstädter und Nationalbank (Danat) bei, durch den die deutsche Bankenkrise 1931/32 ihren Höhepunkt erreichte.